



**Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach folgende Satzung:

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Zum Zwecke einer würdigen und geordneten Totenbestattung, insbesondere der Einwohner der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof Bayerbach b. Ergoldsbach, mit den einzelnen Grabstätten,
2. das gemeindliche Leichenhaus,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 22)

**Teil 2
Der gemeindliche Friedhof**

Abschnitt 1 - Allgemeines

**§ 2
Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3
Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4
Bestattungsanspruch**

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. Der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 - Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofstore sind beim Betreten und Verlassen zu schließen.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen (§ 28) - untersagen.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art

- feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen und/oder Alkohol zu trinken;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 7. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – *Friedhofsverwaltung* – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a–71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Teil 3

Die einzelnen Grabstätten/Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten (§ 10),
 - b) Doppelgräber (§ 11),
 - c) Urnennischen
 - d) Urnengräber
 - d) Totengruft
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10

Einzelgräber

- (1) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Säрге beigesetzt werden.
- (2) Urnen dürfen in Einzelgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen an Stelle eines Sarges.
- (3) Der Erwerber eines Grabes ist gleichzeitig auch der Nutzungsberechtigte. Die Rechte und Pflichten eines Nutzungsberechtigten ergeben sich analog aus § 11 Abs. 3 bis 10.

§ 11

Doppelgräber

- (1) Ein Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Säрге und bei Tieferlegung vier Säрге beigesetzt werden.

- (2) Urnen dürfen in Doppelgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen an Stelle eines Sarges.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (10) Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 12 Urnennischen

- (1) Urnen können auch an der Urnenwand beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen in einer Nische.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 8 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger der Grabstätte oder der Urnennische rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) Die Verschlussplatten der Urnengräber sollen wie in Anlage 2 zur Satzung gestaltet werden. Schriftzeichen sowie sonstige Grab- und Friedhofszeichen aller Glaubensrichtungen dürfen nach Rücksprache aufgebracht werden.

Die Beschriftung der Urnennischen wird vom Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Der Schriftzug soll in **weißer** Schrift mit der Schriftart "**Eras Demi ITC** bzw. **Eras Md BT**" gemäß der Größenvorgaben der Anlage 1 erfolgen.

§ 13 **Urnengräber**

- (1) Urnen können auch in Urnengräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen je Urnengrab.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Zur Beisetzung in den Gräbern und Urnengräbern dürfen generell nur noch selbstauflösende Urnen (biologische Urnen) verwendet werden.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 8 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Urnengräber verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über die Urnengräber verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

- (7) Die Verschlussplatten der Urnengräber sollen wie in Anlage 2 zur Satzung gestaltet werden. Schriftzeichen sowie sonstige Grab- und Friedhofszeichen aller Glaubensrichtungen dürfen nach Rücksprache aufgebracht werden.

Die Beschriftung der Urnengräber wird vom Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Der Schriftzug soll in **dunkelgrauer** Farbe erfolgen gemäß der Anlage 2.

§ 14 Wahlgräber, Totengruft

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, die ein Nutzungsberechtigter auf seinen Wunsch an einer bestimmten Stelle des Friedhofes erhält.
- (2) Wünscht ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht an einer bestimmten Stelle des Friedhofes, so wird ihm ein Einzelgrab zugeteilt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung einer Wahlgrabstätte besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, wird das Benutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist verliehen.
- (6) Neue Grüfte werden nicht mehr genehmigt. Die in einer bestehenden Gruft aufzustellenden Särgen müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 15 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
- a) Einzelgräber Länge 1,80 m
 Breite 0,80 m

 - b) Doppelgräber Länge 1,80 m
 Breite 1,60 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt innerhalb der Reihe 40 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1,80 m, bei Kindern unter 12 Jahren mindestens 1,30 m und bei Tieferlegungen 2,30 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,00 m.
- (4) Bei der Erstbelegung von Grabplätzen ist, ausgenommen bei Einzelpersonen, eine Tieferlegung (Sarghöhe) vorzunehmen.

§ 16

Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn es abgelaufen ist und nicht verlängert wird,
 - b) wenn auf dieses gegenüber der Gemeinde verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr.

- (2) Bei Ablauf des Grabnutzungsrechts muss das Grabmal innerhalb von drei Monaten entfernt werden. Ist das Grabmal nicht entfernt, so ist die Gemeinde zu seiner Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten berechtigt. Wenn das Grabmal trotz 2-maliger schriftlicher Aufforderung an den bisherigen Grabnutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten aus dem Friedhof entfernt wird, geht das Grabmal in das Eigentum der Gemeinde über; Ersatzansprüche sind nicht gegeben.

- (3) Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Gemeinde neu vergeben werden. Sie wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten, sofern dessen Anschrift feststellbar ist, eine entsprechende Mitteilung machen.

§ 17

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Ebenso darf der Rasen vor und hinter den Grabstätten nicht entfernt und/oder durch Kies oder sonstiges Material ersetzt werden. Das Verlegen von Rasengittersteinen ist nicht erlaubt. Der Rasen und die Grünflächen am Friedhof werden von der Gemeinde regelmäßig gemäht. Um Beschädigungen an den Grabmälern zu vermeiden wird zu den Grabmälern und Einfassungen ein Sicherheitsabstand von ca. 20 cm gehalten. Der Grabnutzer ist daher verpflichtet diese Abstandfläche um seine Grabstätte selbst zu pflegen.

- (4) Bei Einzel- und Familiengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (5) Bei der Urnenwand bzw. bei den Urnengräbern ist es nur in den ersten zwei Wochen nach der Beisetzung erlaubt Blumenschmuck, Kerzen oder sonstige Gegenstände davor abzustellen.

Grabschmuck, der nach dieser Frist von den Angehörigen abgestellt bzw. nicht entfernt wird, kann vom Friedhofsamt ohne Entschädigung abgeräumt werden.

Auch bei unansehnlich gewordenen Grabschmuck an den Verschlussplatten der Urnennischen (Kränze, Blumen, etc.), ist das Friedhofsamt berechtigt diesen ohne Entschädigung zu entfernen.

§ 18

Vernachlässigung der Pflege

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.

Kommt der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht nach, hat er auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte, innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist, in Ordnung zu bringen.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, kann die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen. Das Grab wird dann im Auftrag der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Vor Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

- (2) Für Grabschmuck gelten Abs. 1 sowie § 14 Abs. 5 entsprechend.

Abschnitt 2 – Die Grabmäler

§ 19

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und seiner Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Für die Beschriftung der Abdeckplatten für die Urnennischen und Urnenplatten gilt Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Beschriftung ist gemäß der Anlage 1 und 2 anzubringen.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 11 S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 20

Größe der Grabmäler und Einfassungen Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen, Anlieferung

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | | |
|--------------|--------------|----------------|
| Einzelgräber | Höhe: 1,40 m | Breite: 0,60 m |
| Doppelgräber | Höhe: 1,40 m | Breite: 1,30 m |
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Ausmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- | | | |
|--------------|----------------|---------------|
| Einzelgräber | Breite: 0,80 m | Länge: 1,80 m |
| Doppelgräber | Breite: 1,60 m | Länge: 1,80 m |
- (3) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften- der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, hierin Anordnungen zu treffen, die sich insbesondere auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler, usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Die Erlaubnis nach Abs. I ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind prüfbare Darstellungen des Grabmals in zweifacher Fertigung beizugeben, und zwar:
- a) der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe,
 - b) Ausführungszeichnungen in natürlicher Größe, soweit sie zum Verständnis des Entwurfs erforderlich sind,
 - c) die Schriftzeichnung in natürlicher Größe,

- d) bei Grabmälern mit figürlichem Schmuck die zeichnerische Darstellung; wenn diese nicht genügt, kann ein Modell der Bildhauerarbeit verlangt werden.
- (6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (8) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 21

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Dabei ist zu beachten:
- a) Für Grabmäler sollen in der Regel nur Natursteine verwendet werden. Hölzerne und schmiedeeiserne Grabmäler sind zugelassen.
 - b) Grabmäler sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,40 m (ab Fundament) zulässig.
 - c) Bleibuchstaben und Bleieinlegeschriften sind bei der Gestaltung der Beschriftung nicht zulässig.
 - d) Alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff u.a. sind nicht zugelassen.
 - e) Vorstehende Grabplatten, Tritt- und Bodenplatten sind nicht zulässig; noch vorhandene Platten genannter Art werden bis zur nächsten Öffnung des Grabes geduldet.

§ 22

Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal ist, entsprechend seiner Größe, nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks), zu fundamentieren und zu verdübeln. Die erforderlichen Arbeiten dürfen nur von zugelassenen und anerkannten Steinmetzbetrieben vorgenommen werden.

- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Die Gemeinde prüft einmal jährlich, in der frostfreien Zeit, alle Grabmäler nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA-Grabmal). Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. (Geht von dem Grabmal eine akute Gefahr für Leben und Gesundheit aus, ist das Friedhofsamt berechtigt sofortige Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen.)
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 23

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Teil 4

Das Leichenhaus

§ 24

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 12 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind private Bestattungsunternehmen, die über entsprechende geeignete Räumlichkeiten verfügen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben nur im Beisein eines Bediensteten der Gemeinde, oder einem Bediensteten eines Bestatters, Zutritt zum Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Teil 5

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- Betreuung des Leichenhauses
- Leitung und Durchführung der Beerdigung
- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus bzw. von den privaten Räumlichkeiten zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbewahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck),

obliegen den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen Unterpainther aus Mallersdorf-Pfaffenberg und Heiß aus Rottenburg

Teil 6

Bestattungsvorschriften

§ 26

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 27

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Bei Urnen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 28

Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen- und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

Teil 7

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 29

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf fünf Jahre begrenzt. Sie enden jedoch mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten im Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und/oder erhält.

§ 31

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32
Haftung

- (1) Die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung, des von der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen, sind die Gebühren nach der aktuell geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am **01. September 2023** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10. Dezember 2014 außer Kraft.

Bayerbach, den 07. August 2023
GEMEINDE BAYERBACH b. ERGOLDSBACH



Klanikow
Erster Bürgermeister



Gestaltungsvorgaben Urnenbeschriftung der Gemeind Bayerbach b. Ergoldsbach

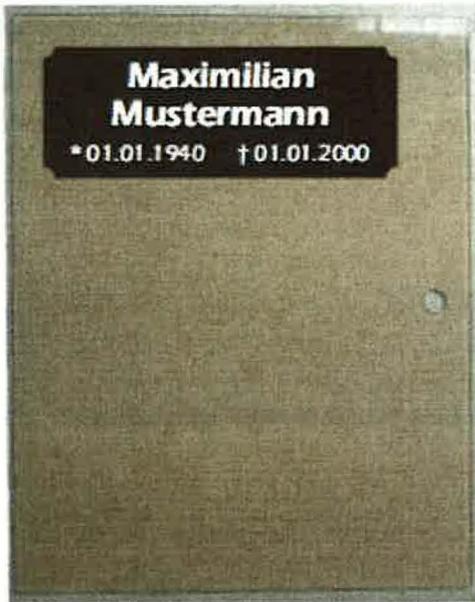


**Maximilian
Mustermann**

* 01.01.1940 † 01.01.2000

Schriftart Name: Eras Demi ITC - 70 Punkt
Schriftart Daten: Eras Md BT - 45 Punkt

Beschriftung mit Folie - Oracal 751C:
Schrift weiß - 010 ~ RAL9016
Hintergrund braun - 080 ~ RAL 8017
Format: 240 mm x 90 mm



**Maximilian
Mustermann**

* 01.01.1940

† 01.01.2000

**Maximilian
Mustermann**

* 01.01.1940

† 01.01.2000

Anlage 2 zur Friedhofssatzung

Gestaltungsvorgaben für die Beschriftung der Urnengräber

**Maximilian
Mustermann**

* 01.01.1940

† 01.01.2000

Der Schriftzug soll in **dunkelgrauer** Schrift erfolgen.

